

Kirchliches Arbeitsgericht
für die bayerischen (Erz-)Diözesen in Augsburg

Urteil vom 19. November 2008

24 MV 08

Zulassung der Revision

Entscheidungsstichwort: Erforderlichkeit von Arbeitsbefreiung

Schlagwörter: Arbeitsrechtliche Kommission - Regionalkommission

Gesetz: Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK-Ordnung) vom 20. März 2007

1. Absatz 3 von § 8 AK-Ordnung ist auf die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen entsprechend zur Anwendung zu bringen.
2. Hat sich ein Mitglied der Mitarbeiterseite in einer Regionalkommission zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben auf die Anwendung der pauschalen Freistellungsregelung des § 8 Abs. 4 AK-Ordnung festgelegt, kommt diese auch zur Anwendung. Daneben bzw. darüber hinaus auf Abs. 3 des § 8 AK-Ordnung zurückzugreifen, ist nach Sinn und Zweck dieser Regelungen nicht möglich.
3. § 8 Abs. 4 AK-Ordnung regelt diese pauschale Freistellung abschließend, die 15 v.H. sind nicht als Richtwert, sondern als Höchstwert („bis zu 15 v.H.“) zu verstehen.

Tatbestand

Mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2008 hat der Kläger, seit 01. September 1988 bei der Beklagten in Vollzeit beschäftigt und seit dem 1. Januar 2008 gewählter Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) des Deutschen Caritasverbandes und insoweit auch gewähltes Mitglied in der Regionalkommission, das kirchliche Arbeitsgericht angerufen. Er schildert darin seine

Aufgaben als AK-Vertreter und weist darauf hin, an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben ab dem 15. Oktober 2008 von der Beklagten gehindert zu werden.

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK-Ordnung) definiere den Umfang der Freistellung der Mitglieder auf Dienstnehmerseite in § 8 Abs. 3 Satz 1. Dort heiße es zunächst, dass die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission im notwendigen Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen seien.

Und unter Abs. 4 des § 8 ist zu lesen, dass

die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionenauf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen sind.

Der Kläger sieht die Rechtsgrundlage für seine Freistellung allein in Absatz 3 des § 8 der AK-Ordnung. Dieser Absatz 3 enthalte keine Beschränkung des Freistellungsumfangs, vielmehr nur eine Regelung zur Kostenerstattung an den Dienstgeber. Würde man davon ausgehen, dass Abs. 4 eine abschließende Regelung für die Freistellung der Mitarbeitervertreter in den Regionalkommissionen enthalte, wäre § 8 der AK-Ordnung in den Augen des Klägers widersprüchlich. Auch für die Mitglieder der Bundeskommissionen gebe es eine Regelung zur pauschalen Freistellung in den Abs. 6 und 7 von § 8 der AK-Ordnung. Die Absätze 4 bis 7 des § 8 der AK-Ordnung konkretisierten lediglich den im Allgemeinen zu erwartenden Freistellungsbedarf, ohne den grundsätzlichen Anspruch aus Abs. 3 zu begrenzen. Daher könne der Kläger bei Notwendigkeit auch eine Freistellung verlangen, die über 15 v.H. hinausgehe.

Der Umfang des tatsächlichen Freistellungsanspruchs könne durch den Ordnungsgeber oder den jeweiligen Dienstgeber nicht definiert werden. Vielmehr entspreche es unter analoger Anwendung der entsprechenden Regelungen in den Mitarbeitervertretungsordnungen dem/der Freizustellenden, zunächst einmal selbst den Rahmen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds der Regionalkommission zu definieren. Nur diese Interpretation der Regelung entspreche dem Verständnis von einem Ehrenamt, als das sich die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darstelle.

Der Kläger stellt die seit Übernahme seines Amtes für die Tätigkeit in der Regionalkommission aufgewandten Zeiten zusammen (Anlage zur Klage vom 21. Oktober 2008) und hält fest, bereits bis Ende September 2008 insgesamt 300 Stunden aufgewandt zu haben. All diese Tätigkeiten sind

nach seinem Amtsverständnis erforderlich gewesen, um den Aufgaben nach der AK-Ordnung gerecht zu werden. Mit Schreiben vom 8. Juli 2008 habe ihm die Beklagte jedoch mitgeteilt, dass er zu diesem Zeitpunkt nur noch einen Freistellungsanspruch von 48 Stunden habe und sie ihn für die weitere Arbeit in der Regionalkommission für das restliche Jahr 2008 nicht mehr freistellen werde. Dies bedeutet in den Augen des Klägers, dass er an weiteren Sitzungen der Regionalkommission nicht mehr teilnehmen könne. Dementsprechend wird beantragt:

Die Beklagte zu verurteilen, den Kläger im notwendigen Umfang von seinen dienstlichen Pflichten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes freizustellen, wobei die Freistellung gegen Beleg der insoweit entstehenden Zeiträume auch über einen Zeiträume von 15 v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinaus zu gewähren ist.

Gleichzeitig wird beantragt, den Deutschen Caritasverband e.V. beizuladen, weil dieser in einem Schreiben vom 17. Juni 2008 der Beklagten gegenüber eine über die genannten 15 v.H. hinausgehende Kostenübernahme abgelehnt hatte.

Die Beklagte lässt beantragen:

die Klage abzuweisen.

Der geltend gemachte Anspruch wird nach Grund und Höhe bestritten. § 8 Abs. 3 S. 1 der AK-Ordnung ist nach Ansicht der Beklagten schon nicht so zu verstehen, dass gegen Beleg der entstehenden Zeiträume eine Freistellung von den dienstlichen Aufgaben über den § 8 Abs. 4 AK-Ordnung hinaus beansprucht werden könne. Eine Widersprüchlichkeit wird nicht gesehen, § 8 Abs. 4 AK-Ordnung enthalte eine abschließende Regelung für die Freistellung der Mitarbeitervertreter in den Regionalkommissionen.

§ 8 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 AK-Ordnung stimmen in ihrem Wort- und Sinngehalt überein mit § 15 Abs. 2 und 3 MAVO (für die Diözese Augsburg), weshalb die dort vertretenen Ansichten auch zum Verständnis der Regelung und zur Auslegung der Bestimmungen in der AK-Ordnung herangezogen werden. Während § 8 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung die fallweise Freistellung für die Teilnahme an Sitzungen oder zur Wahrnehmung konkreter Aufgaben regelt, enthalte § 8 Abs. 4 AK-Ordnung eine von der konkreten Notwendigkeit unabhängige pauschale Freistellungsregelung. Die Delegierten-

versammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. habe die AK-Ordnung am 20. März 2007 beschlossen und sei davon ausgegangen, dass die in einer Regionalkommission anfallenden Aufgaben eine Freistellung höchstens im Umfang von 15 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen w öchentlichen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten rechtfertige und verlange.

Der Kläger habe sich auf die Anwendung der pauschalen Freistellungsregelung des § 8 Abs. 4 AK-Ordnung festgelegt. Ein weiterer Freistellungsanspruch bestehe damit ordnungsrechtlich nicht. Soweit der Kläger seine Freistellung für die Tätigkeit als Mitglied in der Regionalkommission in einem Umfang wahrgenommen habe, der über das in der AK-Ordnung vorgesehene Kontingent von circa 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr hinausgehe, sei dies mit der seitens der Beklagten gewährten prozentualen Freistellung gemäß § 8 Abs. 4 AK-Ordnung im erforderlichen Umfang abgedeckt und der Anspruch damit erfüllt worden. Höchstvorsorglich lässt die Beklagte die zwingende Erforderlichkeit aller vom Kläger aufgezeichneten Sitzungen und Termine auch bestreiten. Bei sorgfältiger, vorausschauender Planung wäre er nach Ansicht der Beklagten an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied der Regionalkommission auch nicht gehindert gewesen. Sein tatsächliches Arbeitsverhalten habe mit dem Freistellungsanspruch nach der AK-Ordnung nicht im Einklang gestanden. Mit Schreiben des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 19. November 2007 sei der Kläger - gleichermaßen wie auch die weiteren Mitglieder der Regionalkommissionen - ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der pauschalierte Freistellungsumfang für die Regionalkommissionsarbeit bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten betrage. Es könne nicht angehen, dass dem freizustellenden Mitglied zustehe, den Umfang seiner Freistellung zu definieren. Sehr wohl könnten hier Vorgaben durch den Ordnungsgeber gemacht werden.

Der beigeladene Deutsche Caritasverband e.V. hat ebenfalls beantragt:

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung lässt auch er ausführen, die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission habe durch Schreiben an alle Mitglieder der Regionalkommissionen vom 19. November 2007 und damit auch an den Kläger darauf hingewiesen, dass der pauschalierte Freistellungsumfang für die Regionalkommissionsarbeit bis zu 15 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betrage. Mit weiterem Schreiben vom 6. März 2008 an alle Rechtsträger der Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission sei ebenfalls auf diese Begrenzung des pauschalen Freistellungsumfangs hingewiesen worden.

Im von der Delegiertenversammlung 2007 am 17. Oktober 2007 verabschiedeten Haushaltsplan für das Arbeitsrecht der Caritas, er bilde die finanzielle Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommissionen, habe man den vorgesehenen Freistellungsumfang für Mitglieder der Regionalkommissionen ebenfalls berücksichtigt.

Dass es einem Mitglied der Regionalkommission selbst obliege, den Rahmen einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu definieren, wird bestritten. Diese Tätigkeit sei vielmehr nach § 8 Abs. 1 AK-Ordnung Dienst im Rahmen des Dienstverhältnisses. Der Kläger mache für seine Tätigkeit einen Freistellungsanspruch geltend und nehme damit bezahlte Arbeitszeit in Anspruch. Beim Kläger gehe es nun darum, dass er die Freistellung in einem Umfang in Anspruch genommen habe, der über die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinausgehe. Der Beigeladene lasse die Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Regionalkommissionen schildern und darauf hinweisen, dass die Tätigkeit des Klägers begrenzt sei auf den notwendigen Umfang und durch den Grundsatz sparsamer Verwendung kirchlicher Haushaltsmittel. Dem Kläger wird als erforderlich zugestanden seine Teilnahme an den Sitzungen einschließlich der Fortbildung. Daraus errechnen sich insgesamt 106 Stunden. Zu den darüber hinaus geltend gemachten Stunden wird eingewandt, der Kläger habe in dieser Zeit Tätigkeiten ausgeführt, die nicht zu seinen Aufgaben gehörten, nämlich an mitarbeiterseitigen Sitzungen auf Bundesebene teilgenommen. Die klägerseits angemeldeten Bürozeiten werden mit Nichtwissen bestritten.

Der Kläger ist diesen Ausführungen mit Nachdruck entgegengetreten.

Zur Ergänzung dieses Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die Klage vom 21. Oktober 2008 mit Anlagen, auf die Klagebeantwortung der Beklagten vom 4. November 2008 mit Anlagen, auf den Schriftsatz des beigeladenen Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 10. November 2008 mit Anlage sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 19. November 2008.

Entscheidungsgründe

Die statthafte und auch sonst zulässige Klage (§ 2 Abs. 1 KAGO in Verbindung mit § 17 AK-Ordnung; § 253 ZPO entsprechende Anwendung) muss erfolglos bleiben. Es gibt für das Klagebegehren keine tragfähige Rechtsgrundlage.

§ 8 der AK-Ordnung regelt die Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihre Freistellung und den Kostenersatz. Angesprochen sind dabei in Abs. 3 (im Gegensatz zu Abs. 4) zwar nur die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission, es bestehen aus Sicht der Kammer aber keine Bedenken, den Abs. 3 von § 8 AK-Ordnung auf die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen entsprechend zur Anwendung zu bringen. Da sich der Kläger bei der Beklagten jedoch auf die Anwendung der pauschalen Freistellungsregelung des § 8 Abs. 4 AK-Ordnung festgelegt hatte, kommt diese nach ihrem Inhalt eindeutige Regelung im Streitfall auch zur Anwendung. Daneben bzw. darüber hinaus auf Abs. 3 des § 8 AK-Ordnung zurückzugreifen, ist nach Sinn und Zweck dieser Regelungen nicht möglich.

Abs. 4 beinhaltet nach seinem Wortlaut einen Sonderfall zum Freistellungsgrundsatz in Abs. 3 des § 8 AK-Ordnung. Er regelt diese pauschale Freistellung abschließend, die 15 v.H. sind nach dem Wortlaut des Abs. 4 nicht als Richtwert, sondern als Höchstwert („bis zu 15 v.H.“) zu verstehen.

Die Delegiertenversammlung konnte eine solche Obergrenze auch festschreiben: Die AK-Ordnung ist die Rechtsgrundlage der Arbeitsrechtlichen Kommissionen und ihrer Mitglieder. An diese Ordnung sind der Kläger und das kirchliche Arbeitsgericht gebunden. Änderungen der AK-Ordnung müssen im Dritten Weg vereinbart werden.

Wenn der Kläger glaubt, mit der Pauschalfreistellung seine Aufgaben als Mitglied der Regionalkommission nicht ordnungsgemäß erfüllen zu können, muss er seine damalige Festlegung beenden und seinen Freistellungsbedarf auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 AK-Ordnung geltend machen.

Für den Kläger wird wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof zugelassen.